

**Bundesgesetz, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird (Schulautonomiegesetz)**

Das Jugendparlament hat beschlossen:

**Änderung des Schulunterrichtsgesetzes**

Das Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 56/2016 wird wie folgt geändert:

*Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:*

**„Schulautonome Unterrichtsgestaltung**

**§ 9a.** (1) Der Unterricht ist ab der 7. Schulstufe, in Kernbereiche und Wahlmodule zu gliedern. Kernbereiche werden in den Lehrplänen für jeden Schultyp festgelegt. Wahlmodule werden vom Schulleiter/von der Schulleiterin gemeinsam mit dem Schulgemeinschaftsausschuss bzw. Schulforum bestimmt.

(2) Die Kernbereiche müssen von allen Schülern und Schülerinnen verpflichtend absolviert werden. Der Schulleiter/Die Schulleiterin teilt die Schüler und Schülerinnen dafür in Klassen ein.

(3) Die Wahlmodule können von den Schülern und Schülerinnen frei gewählt werden. Wahlmodule werden in Gruppen durchgeführt, die auch klassenübergreifend oder zwei Jahrgänge übergreifend zusammengesetzt sein können.“